

LEITFADEN ZUM BETRETEN DES WERKSGELÄNDES FÜR DIENSTLEISTER DER TSTG SCHIENEN TECHNIK GMBH & CO. KG

1. WERKAUSWEISE

- **Besuchern** wird nach Angabe des Besuchsempfängers ein Besucherschein (Tor 1 u. 3) ausgestellt. Bitte halten Sie Ihren gültigen Lichtbildausweis bereit.
 - Der Besuchsempfänger hat den erfolgten Besuch auf dem Besucherschein zu bestätigen.
 - Der Besucherschein ist beim Verlassen des Werkgeländes am Tor abzugeben.
- Bei **Dienstleistern** wird grundsätzlich zwischen Werkausweisen mit und ohne Lichtbild unterschieden. Ein Ausweis ohne Lichtbild ist für Einsätze bis 2 Tagen gültig, mit Lichtbild für Einsätze über 2 Tagen.
- Werkausweise müssen rechtzeitig vor dem Arbeitseinsatz beim Werkschutz TKS beantragt werden.
- Nutzen Sie den Vordruck „Anmeldung Einsatz von Fremdfirmenmitarbeitern“. Der Vordruck ist erhältlich bei:
 - Ausweiswesen ThyssenKrupp Steel, Kaiser- Wilhelm-Straße (Tor 2 ehem. Kokerei Tor 10) Tel.: 0203-52-40153 / - 40154
 - jedem anderen besetzten Werktor
 - TSTG Abteilung Personaldienste (Verwaltung der TSTG, Tel. 0203-52-24479)
- Für Werkausweise hat jeder Mitarbeiter von Dienstleistern einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis und den Sozialversicherungsausweis persönlich vorzulegen. Dies gilt auch für Mitarbeiter von Unterlieferanten.
- Von Mitarbeitern aus Nicht-EU-Ländern ist zusätzlich eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erforderlich.
- Die Werkausweise sind auf dem Werkgelände stets mitzuführen und zuständigen Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Außerdem sind sie am Werktor unaufgefordert vorzuzeigen und dienen der täglichen elektronischen Anwesenheitszeiterfassung am Werktor.
- Werkausweise sind nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich beim Werkschutz TKS abzugeben (es können Kosten bis 50 € bei Nicht-Rückgabe entstehen).
- Die Gültigkeit des Werkausweises ist grundsätzlich auf die Dauer des Arbeitseinsatzes begrenzt.

2. EINFAHRTBERECHTIGUNG FÜR DAS WERKSGELÄNDE

- Für das Befahren des Werksgeländes ist eine Einfahrtberechtigung erforderlich.
- Die Erteilung von Einfahrtberechtigungen erfolgt auf Antrag der TSTG durch den Werkschutz TKS.
- Ausgenommen sind Firmenfahrzeuge die mit einem fest mit dem Fahrzeug verbundenen Firmenzeichen versehen sind und Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t. (Bagger, Kräne, Raupen etc. siehe Pkt. 4 Werkzeuge und Maschinen)
- Fahr- und Parkgenehmigungen haben eine begrenzte Gültigkeit.

3. ALLGEMEINE HINWEISE

- **Sämtliche Tätigkeiten auf dem Werkgelände unterliegen den 'Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz (Baustellenordnung)' der TKS.** (siehe Pkt. 5. Downloads)
- Der Werkschutz TKS ist berechtigt, Kontrollen im Rahmen seiner Aufgaben durchzuführen.

4. WERKZEUGE UND MASCHINEN

- Werkzeuge und Maschinen sind bei der Einfuhr am Werktor beim Werkschutz TKS anzumelden.
- Dies geschieht anhand des Formulars „Ein- oder Ausgang von Fremdfirmeneigentum“ vom Werkschutz TKS und einer gegebenenfalls eigenhändig erstellten Liste als Anlage.

5. DOWNLOADS UNTER WWW.TSTG.DE

- Anfahrtsskizzen (im Bereich 'Kontakt')
- Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz (Baustellenordnung) (im Bereich 'Downloads')
- Allgemeine Einkaufsbedingungen der TSTG (im Bereich 'Downloads')